

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 13 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 22 Brümäre IX.

## Anzeige.

Die Regierung hatte zu Unterstützung des neuen schweizerischen Republikaners, sich auf 200 Exemplare der beyden ersten Quartale desselben abonniert, die an die Glieder der Regierung, an ihre Minister und an die verschiedenen Cantons-Authoritäten versendet wurden; diese Abonnements werden für das dritte Quartal nicht fortgesetzt, und kein öffentlicher Beamter erhält dieses Blatt fernerhin gratis: diejenigen so es weiter zu erhalten wünschen, sind eingeladen, ihr Abonnement dafür einzusenden. Von dem Erfolge dieser Einladung wird es abhängen, ob der Republikaner mit dem dritten Quartal zu Ende gehen soll, oder ob dieses Blatt, das einzige das gegenwärtig die Verhandlungen der helvetischen Gesetzgebung mit Vollständigkeit und Treue liefert, und als historisches Archiv des neuen Helvetiens von bleibendem Werthe ist, fortgesetzt werden kann; dieses letztere wird geschehen, so bald sich die Auslagen durch die Abonnements gedeckt finden.

## Gesetzgebender Rath, 8. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens des Vollz. Rathes in Betreff eines Organisationsplans für die Staatsrechnungen.)

Wir ersuchen Sie, B. G., diesen in aller Rücksicht wichtigen Gegenstand mit Beförderung in Berathung zu nehmen, damit die nothwendige bessere Einrichtung in dem Rechnungswesen unserer Republik, mit dem Anfang des kommenden Jahrs, eingeführt werden könne.

Gesetzvorschlag:

Der gesetzgebende Rath —

In Erwägung der Nothwendigkeit, die Comptabili-

tät der Republik zu vereinfachen, und dem Rechnungswesen derselben eine allgemeine und gleichförmige Richtung zu geben —

beschließt:

1. Vom 1. Jenner 1801 an, sollen alle Einkünfte der Republik, von welcher Art sie immer seyn mögen, entweder direkte in das Nationalschazamt oder zu seiner Verfügung in die Cantonscaffen geliefert werden.
2. Von gedachtem Zeitpunkt an, kann über die Einkünfte der Republik nur das Nationalschazamt, es sey unmittelbar durch baare Zahlung aus seiner Cassa oder mittelbar durch Anweisungen auf die Cantons-Cassen, verfügen.
3. Das Nationalschazamt kann keine andere Zahlungen machen, als:
  - a) An die obersten Gewalten, in Folge ergangener Gesetze.
  - b) An die verschiedenen Ministerien, welchen durch ein Gesetz ein Credit eröffnet worden.
4. Das Finanzministerium wird über die Einnahmen und Ausgaben des Nationalschazamts, die Controlle führen.
5. Das Nationalschazamt soll alljährlich über seine Einnahme und Ausgabe, Rechnung auf den 1. Jenner gestellt, ablegen; die Controlle des Finanzministeriums, soll deren Richtigkeit erweisen.
6. Die verschiedenen Ministerien der Republik legen ebenfalls alljährlich über die Verwendung der von dem Nationalschazamt erhaltenen Summen, ihre Rechnung auf den 1. Jenner gestellt, ab, und werden solche mit den erforderlichen Belegen begleiten.
7. Die Rechnungen der verschiedenen Ministerien sollen, nach erhaltener Passation von der vollziehenden Gewalt, und nachdem solche im Finanzministerium

in die Bücher der Comptabilität eingetragen seyn werden, dem Nationalschazamt zugestellt und ebenfalls in dessen Bücher eingetragen werden.

8. Die vollziehende Gewalt wird der Gesetzgebung alljährlich über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Republik, eine Generalrechnung auf den 1. Jan. gestellt, ablegen und derselben die Rechnungen der verschiedenen Ministerien, als Belege beifügen; dieser Generalrechnung wird sie zugleich die Rechnungen über die verordneten besondern Verwaltungen (Regien) beylegen.

9. In diesen Generalrechnungen müssen die Einnahmen belegt werden:

- 1) Durch die Generalrechnungen der Obereinnehmer.
- 2) Durch die Jahrsrechnungen der verschiedenen, durch die vollziehende Gewalt verordneten Verwaltungen (Regien).

Die Ausgaben aber:

- 1) Durch die Empfangscheine derjenigen Zahlungen, welche durch das Nationalschazamt, in Folge beschendender Gesetze, unmittelbar an die obersten Gewalten geleistet worden.
- 2) Durch die Rechnungen der verschiedenen Ministerien, welche die Zahlungen, so das Nationalschazamt an dieselben gemacht, erweisen werden.

10. Nach vorgegangener Untersuchung und erfundener Richtigkeit der Generalrechnung, wird der gesetzgebende Rath deren Gutheißung erkennen und deren Bekanntmachung verordnen.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Dekretsvorschlag, welcher den Saalinspektoren des gesetzgebenden Raths einen Credit von 4000 Fr. eröffnet, nichts zu bemerken habe.

Der Dekretsvorschlag wird hierauf zum Decret erhoben.

B. Joh. Rud. Meyer, Vater von Ura, sendet an die provisorisch gesetzgebenden Räte, folgendes Schreiben:

„B. Gesetzgeber! Das helvetische Volk hat mir sein Vertrauen bewiesen; ich bin also pflichtig, alles dasjenige zu bemerken, was ich zu seinem Glück und Wohl thunlich glaube. Diesemnach habe ich die Ehre, Ihnen beylegend verschiedene meiner Bemerkungen bekannt zu machen. Eurer Weisheit und Vaterlandsliebe ist es überlassen, die gutfindende Anwendung davon zu machen.“ — Die Bemerkungen des B. Meyers betreffen Eingangszölle, die er auf Caffee, Zucker, Tobak u. s. w. gegen will, und ein für die Bezahlung der Geistlichen

festzusetzendes Maximum. — Sie werden an die Finanzcommission gewiesen, und diese zugleich beauftragt, über das ihrer Untersuchung übertragene Zollsystem ungesäumt zu berichten.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Dem Vollz. Rathe kann es nicht gleichgültig seyn, sowohl den Inhalt als die Unterschriften der vor einiger Zeit an Sie gerichteten Protestation gegen den Verkauf der Nationalgüter im ehemaligen Canton Bern näher zu kennen. Er ladet Sie deswegen ein, B. G., ihm dieselbe zu dieser Einsicht zukommen zu lassen.

Diesem Verlangen wird entsprochen.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beylegende an Sie gerichtete Zuschrift der Gemeinde Giubasco, Distr. Bellinzona, worinn sie ansucht, von der Bezahlung der gesetzlichen Auflagen vom J. 1798, freigesprochen zu werden; welches Ansuchen von dem Cantonsstatthalter in beygefügtem Schreiben unterstützt und empfohlen wird.

Die Bittschrift wird an den Vollz. Rath zurückgesendet, mit Einladung, selbst hierüber zu verfügen.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Anton Bruni von Bellinz, Advokat, fodert Verminderung der Mitglieder der Cantons-Autoritäten im gleichen Verhältniß wie die Gesetzgebung vermindert wurde; daß das weibliche Geschlecht im Erbrecht mit dem männlichen in gleiche Rechte gesetzt werde; daß die Bücher der Kaufleute nicht mehr Beweiskraft vor Gericht haben; und daß auf Kosten der Nation Procuratorskanzleyen, zum Dienst der ärmern Bürger, in allen Distrikten eingesetzt werden.

Wird ad acta gelegt.

2. Das Haab und Gut Ulrichs Bütschli von Oberbipp, Distr. Wangen, Canton Bern, liegt auf dem Würfel eines Prozeßes; sein Gegner ist Hans Rohrer von Gründel, Canton Solothurn. Vor der Revolution entschied das Stadtgericht von Solothurn zu Gunsten Bütschlis — seit der Revolution entschied aber das Cantonsgericht von Sol. zu Gunsten des Rohrers — dieses letztere Urtheil kasirte der oberste Gerichtshof einhellig.

Da dieß in der ersten Revolutionszeit, wo noch keine Judikatur organisiert war, geschah, so retrogradirte das Geschäft an das nemliche Cantons-Gericht Solothurn, das dann mit imstehenden Stimmen durch

das *Votum decisivum* des Präsidenten nochmals sein erstes bereits *kasirtes* Urtheil bestätigte. Der Erfolg dieser unverbesserlichen Cantonsjustiz war, daß der oberste Gerichtshof iterativ einmüthig *kasirte*. Nun kam die Reihe an die Suppleanten des Cantonsgerichts v. Sol. die dann auf Treue und Glauben ihrer Meistern, die Cantonsgerichtliche Urtheil bestätigten. — die consequenter von dem obersten Gerichtshof zum drittenmal *kasirt*, und die Sache zu Ernennung eines souverainen Schiedsgerichtes, dem Distr. Gericht Ballfall zugewiesen ward. Nachdem ad formam die 8 Schiedsrichter von den Partheyen ernannt waren, sollte das schiedsrichterliche Tribunal durch einen Zusatz von 5 Schiedsrichtern von dem Distr. Gericht completirt werden. Zur Ehre der Klugheit und Unpartheylichkeit des Distriktsgerichts Ballfall hätte es gereicht, wenn dasselbe, um dem Cantonsgeist auszubiegen, die zu ernennenden Schiedsrichter zur Hälfte aus den beyden Cantonen Solothurn und Bern gewählt hätte; statt dessen wählte es 4 aus dem C. Soloth. und einen einzigen aus dem C. Bern, Namens Johannes Faus, Agent zu Oberbipp.

(Die Forts. folgt.)

### Mannigfaltigkeiten.

#### Der Erziehungsrath des Cantons Zürich an seine Mitbürger.

Die Zeit ist da, zu welcher die gewohnte Winterschule wieder ihren Anfang nehmen soll. Unsere Pflicht erfordert es, ein Wort der Ermahnung mit Euch zu reden. Vor einem Jahre haben wir Euch vorgestellt, wie unentbehrlich es für das Glück Eurer Kinder sey, sie fleißig zur Schule zu schicken. Habet Ihr diese Vorstellungen beherzigt? habet Ihr ihnen Folge geleistet? — Wie mancher aus Euch wird sich diese Fragen mit Nein beantworten müssen; aber gewiß werden es auch alle, frühe oder spät, bereuen, daß sie unserm Rathe nicht gefolgt haben. Wie wehe mußte es uns thun, beynabe aus allen Distrikten die wiederholte Klage zu hören, wie schlecht die Schulen besucht werden. Und was thaten mittlerweile Eure Kinder? Schaarenweise zogen sie dem Bettel nach, gewöhnten sich an den Müßiggang und lernten oft viel Böses. Wie wollt Ihr, Eltern! Euch einst für diese sündliche Vernachlässigung Eurer Kinder vor dem höchsten Richter verantworten? Die Kinder sind ein Gut, welches Euch Gott anvertraut hat und für dessen schlechte Be-

sorgung Ihr Euch sein größtes Mißfallen zuziehet. Suchet keine Entschuldigung in den Zeiten. Gab es nicht auch noch viele brave, rechtschaffene Eltern, gab es nicht ganze Gemeinden, welche bey aller Armuth ihre Kinder alle Tage fleißig und ordentlich zur Schule schickten, und sich ein Gewissen daraus machten, es nicht zu thun. Wohl ihnen! Sie werden die Früchte davon an ihren Kindern sehen. Sie werden die Freude erleben, folgsame, geschickte, in allem Guten wohl unterrichtete Kinder zu haben, und diese Tugenden werden die Kinder in ihrem ganzen Leben besitzen. Denn wie man sich in der Jugend gewöhnt, so ist man auch im Alter. Jene nachlässigen aber, die ihre Elternpflicht so schimpflich vergessen, werden durch Strenge zu dem gezwungen werden, was sie, wenn sie wahre Liebe zu ihren Kindern hätten, mit Freuden von selbst aus eigenem Antriebe thun sollten. Nie wird die Regierung, nie werden die Vorsteher der Erziehung zugeben, daß Unwissenheit und Laster in den Seelen der zarten Jugend erwachse, und über das kommende Geschlecht noch größeres Elend verbreite. Nein! zwingen wird man die hartnäckigen, welche der Vernunft kein Gehör geben. Ihre bisherige Vernachlässigung soll ihnen nichts genützt haben: die Kinder sollen nicht eher aus der Alletagschule entlassen werden, als bis sie über den Grad ihrer Kenntnisse gehörig geprüft worden sind und gezeigt haben, daß sie wissen, was sie wissen sollen. Jeder nachlässige Vater hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Kinder ein oder zwey Jahre länger in die Schule gehen müssen, weil er sie nicht fleißig schickt. Doch laßt uns das beste hoffen. Laßt uns hoffen, daß das gute Beispiel und das erwachende Gefühl der Pflicht ohne Strenge bewirken werde, was geschehen muß.

Ihnen, Würdige B. Pfarrer! bezeugen wir bey dieser Gelegenheit unsern herzlichsten Dank für den unermüdeten Eifer, mit welchem Sie die Aufsicht über ihre Gemeindschulen besorgten. Ohne diese Ihre Aufsicht, in welcher Sie von der Regierung auf das kräftigste geschützt werden müssen, ist jede andere Aufsicht schwach und unzureichend. Zwar hat sich hie und da der irrige Bahn eingeschlichen, als ob Ihnen diese Aufsicht genommen sey. Allein nichts weniger. Wir haben im Gegentheil von der Regierung den Auftrag, Ihnen zu erklären, daß sie auf diese Ihre Aufsicht rechen und Sie in allen Rücksichten mit dem verdienten Dank unterstützen werde. Ihre Bemühungen, vereint mit den Bemühungen der triftigen Schulinspektoren, denen wir